



# **Satzung**

Vom 21.5.2001 -

Stand nach Änderung bei der Mitgliederversammlung Mai 2013

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Die Karnevalsgesellschaft wurde im November 1953 in Oberlar gegründet und trägt den Namen:

### **> Karnevalsgesellschaft „Fidele Sandhasen“ Oberlar von 1953 e.V. <**

Sie ist Mitglied im Bund Deutscher Karnevalisten (BDK) und Regionalverband Karnevalistischer Korporationen (RKK). Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Troisdorf - Oberlar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Siegburg eingetragen. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Karneval in alter Überlieferung zu erhalten und zu pflegen, ohne jedoch an der Neuzeit vorüberzugehen, frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art. Ihm obliegt insbesondere die Gestaltung des Karnevalsbrauchtums. Er veranstaltet Karnevalsveranstaltungen, Prunksitzungen, Kinder-, Jugend- und Freundschaftstreffen. Alle genannten Veranstaltungen können terminmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden. Er besteht aus den Abteilungen Damenelferrat, Männerelferrat und Ehrenschatz. Weitere Abteilungen können gegründet werden und müssen durch die nächst folgende Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 2 Mitglieder**

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Das Stimm- und Wahlrecht obliegt allen Mitgliedern ab dem vollendeten sechzehnten (16.) Lebensjahr, sowie allen Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich, bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet dann über die Aufnahme; sie ist erfolgt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten widersprochen wird, oder der Vorstand vorher seine Zustimmung erklärt. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins an.

Der Verein unterscheidet aktive und inaktive Mitglieder. Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein bei allen seine Veranstaltungen durch persönlichen Einsatz zu unterstützen. Inaktive Mitglieder unterstützen der Verein und die Sache durch Zahlung Ihres Mitgliedsbeitrages.

Persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden bei Bedarf vom Vorstand geregelt.

## **§ 3 Austritt: Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzuzeigen. Er wirkt auf das Ende des Geschäftsjahres. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entsprechenden Rechte. Erhaltenes Vereinseigentum ist sofort nach Bekanntgabe der Austrittserklärung zurück zu geben.

Ferner erfolgt der Austritt durch: Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss.

In besonders schweren Fällen kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar:

- a) bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereines oder gegen die Vereinsatzungen
- b) bei schwerer Schädigung des Ansehens der Gesellschaft und bei Verletzung der Vereinskameradschaft
- c) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung mit mehr als 12 Monaten Rückstand.

Der Ausschluss kann nur vom Vorstand beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Als Schlichtungsstelle fungiert der Ehrensenat. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich, von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet, zugeteilt werden.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrensenatoren**

Zu Ehrenmitgliedern können nur Mitglieder und Personen durch den Vorstand ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Vereins oder des Karnevals verdient gemacht haben. Das alleinige Vorschlagsrecht zur Aufnahme in den Ehrensenat obliegt den amtierenden Ehrensenatoren.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Versammlungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge und die Zahlungsweise beschließen. Der Beitrag wird halbjährlich oder jährlich abgebucht. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten achtzehnten (18.) Lebensjahr zahlen die Hälfte des festgelegten jährlichen Vereinsbeitrages. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten (14.) Lebensjahr sind beitragsfrei. Vom Beitrag befreit sind die unter § 4 bezeichneten Mitglieder. Ein Familienbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 6 Einnahmen**

Einnahmen des Vereins, gleich welcher Art, fließen ausnahmslos der Vereinskasse zu. Hieraus werden die Ausgaben bestritten.

#### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand wird für die Amtsdauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Immer in Wechsel werden in ungeraden Jahren gewählt: 1. Vorsitzende/r, und 1. Kassierer, 1. Geschäftsführer/in und zwei Beisitzer/innen. In geraden Jahren werden gewählt: die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 2. Kassierer/in, und 2. Geschäftsführer/in. Als „geborene“ Vorstandsmitglieder kommen die Abteilungsleiter hinzu: Diese „geborenen“ Vorstandsmitglieder werden von den Abteilungen auf 1 Jahr in den Vorstand gewählt oder bestätigt und auf der Mitgliederversammlung von den Vereinsmitgliedern bestätigt. Für die Programmgestaltung werden vom Vorstand ein Präsident und eine Präsidentin ernannt. Dem Präsidenten kann ggf. ein Literat als Hilfe zur Seite gestellt werden. Der Präsident, die Präsidentin und ggf. der/die Literat/in werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen.

**Der geschäftsführende Vorstand** im Sinne des BGB besteht aus:

1. Vorsitzende/r, und zwei stellvertr. Vorsitzenden, die Ressorts des geschäftsführenden Vorstands werden von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern selbst aufgeteilt.

Die weiteren Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.

Der Verein wird nach außen durch den/die 1. Vorsitzende/n und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Vorstand.“ Dabei sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so erfolgt die Nachwahl durch den verbleibenden Vorstand bzw. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, so erfolgt eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Vereins Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Für seine Aufgaben und Tätigkeiten erlässt der Vorstand eine Geschäfts- und Kassenordnung.

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden, deren Arbeitsbereiche im Besonderen festgelegt werden.

Der Vorstand trifft sich bei Bedarf zu einer Arbeitssitzung, auf der alle anliegenden Themen behandelt werden. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Verlauf der Vorstandssitzung wird protokolliert.

## **§ 8 Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung**

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr. Der Vorstand beruft alljährlich bis spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Bei Satzungs- Änderungen sind die Entwürfe schriftlich beizufügen. Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern bis spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Behandlung von Anträgen, die später als fünf Tage vor dem Versammlungstermin gestellt wurden, oder solche Anträge, die während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, können mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit beschlossen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, über deren Verlauf ein Protokoll geführt wird, welches vom Protokollführer selbst und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Zur Beschlussfassung ist jeweils die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung wird auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die bezüglich der Beschlussfassung die Rechte einer Mitgliederversammlung hat.

Von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung werden im Jahresrhythmus mindestens zwei Kassenprüfer, die volljährig sein müssen und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, gewählt, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zum Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresabschluss zu erstellen und den Kassenprüfern vorzulegen. Die Prüfer teilen festgestellte Mängel dem Vorstand mit. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist für maximal zwei aufeinander folgende Wahlperioden

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Vereinssatzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen,

## **§ 10 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadtverwaltung in 53840 Troisdorf mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Karnevalsbrauchtums in der Stadt Troisdorf zu verwenden ist.

### **§ 11 Gültigkeit**

Mit dieser Fassung werden alle sonstigen Verordnungen ungültig. Diese Satzung tritt frühestens nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Troisdorf - Oberlar, den 21. Mai 2001  
Troisdorf – Oberlar Mai 2013 Änderung

**Dieter Scheiderich**  
1. Vorsitzender